ZEICHENERKLÄRUNG – FERIENHAUSBEREICH

- Grenze des Geltungsbereiches
- Weg - und Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenfläche
- Parkplätze
- Unüberdachter Stellplatz, Standort - Baulinie zwingend
- Garagen in Massivbauweise mit Flachdach und umlaufendem Sichtbetongurtgesims. Dachneigung 10°
- Weg - und Straßenbreiten
- U+E+D Massiv-Ferienhaus; abgesetztes Satteldach, Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß, einschl. teilweise ausgebauten Untergeschoß. Dachneigung 20°
- E+D Massivhaus mit ausgebauten Erdgeschoß und teilweise ausgebauten Dachgeschoß. Dachneigung 32° ±5°, Satteldach
- U+E+D Massiv-Ferienhaus, Pultdach, Erdgeschoß mit ausgebauten Dachgeschoß einschl. teilweise ausgeb. Untergeschoß. Dachneigung 25° ±5°
- U+E Holz-Ferienhaus, eingeschoßig, unsymetrisches Satteldach, flacher Teil 10°, steiler Teil 30° ±5° Untergeschoß voll - bzw. teilweise ausgebaut.
- Schutzzone für Ferngashauptleitung von Bauten aller Art freizuhalten.
- 20 KV - Leitung
- Fernwasserhauptleitung
- Grünflächen
- 501 Flurstücksnummer
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksteilung
- Fläche für Elektro-, Gas-, und Wasserstationen
- wasserfläche Stauseе

F = Festsetzung

H = Hinweis

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. Das Bauland ist als Ferienhausgebiet festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Ferienhäuser, als Einzelhäuser, soweit durch Eintragung im Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen ist.
   Die Grundstücke sind 450 - 1100 qm groß. Die überbaute Fläche der Ferienhäuser darf 100 qm nicht überschreiten. Das Abstellen sämtl. Fahrzeuge ist außer den vorgesehenen Stellplatzflächen (Zufahrt zur Garage oder Zufahrtsflächen) auf den Grundstücken nicht zulässig. Nicht zulässig ist ebenso das Abstellen von Camping -oder Wohnwägen auf den Grundstücken.
   Für die Bepflanzung ist der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Landschaftsplan (Landschaftsarchitekt E.Herkert 8702 Estenfeld üb. Würzburg, Schillerstr.7.) maßgebend. Als weitere Grundlage des Bebauungsplanes gehört auch beiliegender Höhenschnittplan, sowie der Verkehrsplan (Ing.Büro Schagdri,Schweinfurt).
2. Stellflächen sind teilweise auf den Grundstücken, teilweise gesammelt an den Fahrstraßen vorgesehen. Die Ausführung der Oberfläche für Stellplätze ist in Beton-Verbundsteinen auszuführen und obliegt den Grundstückseigentümern.
3. Die Einfriedung in den Bauquartieren A-A1-B-C hat wie nachstehend zu erfolgen:
   Im Bauquartier A-A1 ist nur eine Gesamteinzäunung an der Straßenseite mit weitmaschigem Maschendrahtzaun max.1,00 m Höhe ohne Sockel, jedoch mit Hinterpflanzung zulässig. Einfriedungen der Grundstücke gegeneinander sind nicht zulässig. Die Anbringung von Sichtblenden ist nicht gestattet.
   Im Bauquartier B ist eine Einzäunung mit weitmaschigem Maschendrahtzaun an der Straßenseite, sowie der Grundstücke gegeneinander ei max. 1,00 m Höhe ohne Sockel über natürlicher Geländeoberkante m Hinterpflanzung zulässig. Das Anbringen von Sichtblenden ist nic gestattet.
   Im Bauquartier C ist eine Einzäunung längs der Straßenseite mit Jägerzaun, ohne Sockel mit max. 1,00m Höhe, sowie zwischen den G zen weitmaschiger Maschendrahtzaun max.1,00m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig. Das Anbringen von Sichtblenden ist nicht gestattet.
4. Die Gestaltung der Fassaden bzw. der Anstriche sind so zu halten daß sie sich gut in die Landschaft einfügen. Es dürfen keine gre Farben verwendet werden (nur gedeckte Farben).

4a. Im Massiv-Ferienhaus Flurstück Nr.502/14 wird die Verwaltung unt gebracht.

5. Die Bebauung in Bauquartier A-A1-B-C hat wie nachstehend zu folgen:
   Bauquartier A) U + E + D Massiv-Ferienhaus, abgesetztes Satteldach, Dachneigung 20°.
   Bauquartier A1) U + E + D Massiv-Ferienhaus mit ausgebautem Erdgeschoß und teilweise ausgebauten Dachgeschoß, Dachneigung 20° ± 5° Satteldach.
   Diese Häuser liegen im Tal südlich der A-Str. hier entfallen Stellplätze und Garagen.
   Bauquartier B) U + E + D Massiv-Ferienhäuser, Pultdach, Dachneigung 25° ± 5°.
   Bauquartier C) U + E Holz-Ferienhaus, unsymetrisches Satteldach, Dachneigung 10° bzw. 30° ± 5°.
   Die Dachfläche der Massivhäuser ist in Wellaternit anthrazitfarben der Holzhäuser in Wellaternit rotbraun, einzudecken.
6. Die Fläche des Grundstückes Flurstück Nr. 512/32 ist für Spielplätze vorzusehen.
   Garagen sind auf den Grundstücken zulässig, soweit nicht für die Grundstücke ein Ausfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt ist.

   Keine Garagen sind zulässig im gesamten Bauquartier A/A1, Bauquartier B südlich der E-Straße (nördliche Bauzeile) Bauquartier C, soweit die Garagen nicht schon im UG bestehen.

   Stellplätze in den Bauquartieren A - B - C wie im Bebauungsplan gekennzeichnet.
   Die im Bebauungsplan vorgesehene Schutzzone für die Ferngashauptleitung ist von Bauten aller Art freizuhalten.
   Fernsehaußenantennen sind nicht zugelassen.
   Sämtliche Versorgungsleitungen sind zu verkabeln.

DER ARCHITEKT:

KARL ROTH

GEROLZHOFEN, IM NOVEMBER 1974
GEÄNDERT, IM JANUAR 1975

TEKTUR - und ERWEITERUNG

BEBAUUNGSPLAN

FERIENDORF MICHELA

FESTSETZUNGEN U. HINWEISE

Art der baulichen Nutzung	Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)
Bauweise	offene Bauweise
Mindestgröße der Baugrundstücke	450 qm
Mindestgrenzabstand	3,00 m
Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand	

Die Tektur- u. Bebauungsplan-Erweiterung hat gem § 2 Abs.6 BBauG vom 17. Februar 1976 bis einschl. 16. März 1976 öffentlich ausgelegen.

, den 31. März 1976

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Tektur- u. Bebauungsplan vom Oktober 1975 gem. § 10 BBauG am 28. März 1976 in seiner Sitzung als Satzung beschlossen.

, den 31. März 1976

1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.4.1976 Nr. 240-610.

Schweinfurt, 21.4.1976
Landratsamt I.A.
Beck RD

12. Mai 1976 — 23. Juni 1976 — 12. Mai 1976 — 12. 5. 1976 — 28. März 1976